

Synopse

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Sek I plus)

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 ¹⁾ und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 ³⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Orientierungsgespräche</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.</p> <p>³ In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren⁴⁾».</p>	

¹⁾ BGS [412.11](#)

²⁾ BGS [414.11](#)

³⁾ BGS [412.113](#)

⁴⁾ BGS [412.114](#)

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
	⁴ In der 2. Klasse der Sekundarstufe I wird im Rahmen des Orientierungsgesprächs die Lernvereinbarung für die 3. Klasse der Sekundarstufe I getroffen.
<p>§ 22 Zeugnisnoten</p> <p>¹ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mathematik1. Arithmetik/Algebra2. Geometrieb) Französischc) ...d) Deutsche) ...f) Englischg) ...h) Welt- und Umweltkunde: Geografie, Geschichte und Politiki) Naturlehreii) Tastaturschreiben/Textverarbeitungj) Hauswirtschaftk) ...l) ...	

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
<p>m) Bildnerisches Gestalten</p> <p>n) Handwerkliches Gestalten</p> <p>o) Musik</p> <p>p) Sport</p> <p>^{1a} Die Zeugnisnoten in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.</p> <p>² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <p>a) Französisch</p> <p>b) Englisch</p> <p>c) Italienisch</p> <p>d) Mathematik</p> <p>e) Geometrisches Zeichnen</p> <p>f) ...</p> <p>g) Naturwissenschaftliches Praktikum</p> <p>h) Welt/-umweltkundliches Projekt</p>	<p>^{1b} In den nachstehenden Pflichtfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Fachs mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:</p> <p>a) Lebenskunde</p> <p>b) Studium</p>

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
<p>i) Hauswirtschaft</p> <p>j) Bildnerisches Gestalten</p> <p>k) Handwerkliches Gestalten</p> <p>l) Musik</p> <p>³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:</p> <p>a) Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten</p> <p>b) Deutsch Förderstunde</p> <p>c) Informatik</p> <p>d) Lebenskunde</p> <p>e) Studium</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) Begleitetes Studium</p> <p>⁴ Im zweiten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I ist für die Abschlussarbeit eine Note zu erteilen. Titel und Note der Abschlussarbeit sind im Zeugnis auszuweisen.</p> <p>⁵ Am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I erhalten die Schüler ein Abschlussdossier. Darin enthalten sind:</p> <p>a) Zeugnis</p> <p>b) Beurteilung der Abschlussarbeit</p> <p>c) Dokumentation der Lernvereinbarung</p>
	<p>§ 22a Abschlussarbeit</p>

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
	<p>¹ Die Schüler führen im Projektunterricht eine Abschlussarbeit durch. Die Abschlussarbeit findet in der Regel im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I statt. Zu Beginn der Abschlussarbeit trifft die Lehrperson mit dem Schüler eine Projektvereinbarung.</p> <p>² Die Abschlussarbeit besteht aus drei Teilen: Produkt, Projektdokumentation und -präsentation.</p> <p>³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird im Abschlussdossier ausgewiesen.</p>
<p>§ 32 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Das Reglement in der vorliegenden Fassung gilt erstmals für die Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2000/01. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 2000/01 in den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen befinden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.</p> <p>² Für den Wechsel von der Sekundarschule an die Diplommittelschule und an die Handelsmittelschule werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 erst ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.</p> <p>³ Für den Wechsel von der Sekundarschule ans Gymnasium werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 für die Schüler der 2. Sekundarklasse ab Schuljahr 2001/02 und für die Schüler der 3. Sekundarklasse ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Noten in Französisch und Englisch werden ab Schuljahr 2008/09 gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2008/09 erfolgt die Notengebung in Englisch im Zeugnis der 4. Klasse (2. Semester). Ab Schuljahr 2009/10 werden zudem Zeugnisnoten in Französisch und Englisch in der 5. Primarklasse, ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Klasse erteilt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M08] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat vom 3. Juli 2015
	⁵ Die im Zusammenhang mit dem Projekt «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» eingefügten Bestimmungen in den §§ 7 Abs. 4, 22 Abs. 1c, 22 Abs. 3 Bst. f, 22 Abs. 4 und 22a sind bis zum Schuljahr 2021/22 umzusetzen. Ab dem Schuljahr 2015/16 können diese Bestimmungen angewendet werden. Sie gelten spätestens für die Schüler der 3. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2021/22.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.
	Zug, ... Bildungsrat des Kantons Zug Der Präsident Stephan Schleiss Der Generalsekretär Lukas Furrer Publiziert im Amtsblatt vom ...